



Satzung

Artikel 1: Namen, Sitz und Vereinszugehörigkeit

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „THW-Helfervereinigung Baden-Baden“ mit dem Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Baden-Baden.
- 1.3 Der Verein hat die Mitgliedschaft in der zuständigen THW-Landesvereinigung zu erwerben und ständig beizubehalten.

Artikel 2: Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Technischen Hilfswerkes im Rahmen des Katastrophenschutzes als Teil des Zivilschutzes im Frieden und Verteidigungsfall, die Rettung aus Lebensgefahr und die Förderung der Jugendpflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) aa) die Durchführung von Rettungsmaßnahmen
 - ab) die Entwicklung von Verfahren zur Rettung aus Lebensgefahr
 - ac) die Entwicklung, Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten zur Rettung aus Lebensgefahr und zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft von Hilfskräften, deren Aufgabe die Rettung aus Lebensgefahr ist
 - ad) die Ausbildung von Personen in der Rettung aus Lebensgefahr
 - ae) die Bereitstellung von Personen zur Rettung aus Lebensgefahr
 - af) nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über Maßnahmen zur Rettung aus Lebensgefahr
 - ag) die Verbreitung des Gedankens der Lebensrettung
 - b) ba) Erziehung der Jugend zur tätigen Nächstenhilfe
 - bb) Erziehung zum sozialen Verhalten in der Gemeinschaft
 - bc) Heranbildung zur Übernahme von Verantwortung
 - bd) Weckung der Kreativität der Jugendlichen
 - be) nationale und internationale Jugendbegegnungen
 - bf) Veranstaltung von Vergleichswettbewerben
 - c) Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Förderung der
 - Rettung aus Lebensgefahr und
 - Jugendpflegearbeit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 2.3 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
 - 2.4 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

Artikel 3: Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht, und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person oder die Ortsjugend der THW-Jugend e.V. sein, passives Mitglied auch eine juristische Person. Alle aktiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand; die Aufnahme als Vereinsmitglied ist nur möglich, wenn der Antragsteller im Vereinsbezirk Sitz, Wohnsitz oder Arbeitsstätte hat oder dort THW-Helfer ist. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt werden.
- 3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet im Allgemeinen durch:
 - Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - Ausschluss nach Art. 3.7
 - Austritt nach Art. 3.8.
- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen vier Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 3.8 Für die Ortsjugend endet die Mitgliedschaft durch Auflösung, Ausschluss oder Austritt.
- 3.9 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Artikel 4: Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Zuwendungen von Privaten, sowie aus Spenden und Umlagen.

Artikel 5: Beiträge und Spenden

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Es muss gewährleistet sein, dass die dem Verein obliegende Beitragsverpflichtungen gegenüber der THW-Landesvereinigung bzw. der THW-Jugend befriedigt werden können.
- 5.2 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.4 Beiträge sind bis zum 31.1. des Geschäftsjahres fällig. Die der zuständigen THW-Landesvereinigung zustehenden Beiträge sind bis zum 31.3. des Geschäftsjahres nach dorthin abzuführen.
- 5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 3.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

Artikel 6: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Artikel 8: Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Die Körperschaft der Ortsjugend entsendet je angefangene drei Mitglieder einen stimmberechtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung. Der Schlüssel kann einvernehmlich geändert werden.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen / Tagesordnungspunkten verlangt – oder vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- Anträge an die Landesversammlung,
 - vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von € 5.000,- übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen. Hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Ortsjugend gemäß Art. 12.2.
 - mittel- und langfristige Verträge. Hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Ortsjugend gemäß Art. 12.2, soweit diese mit den der Ortsjugend zur Verfügung stehenden Mitteln oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden können. Darüber hinausgehende Verpflichtungen können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand getätigt werden.
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Entlastung / Wahl des Vorstandes
 - Empfehlungen / Erklärungen, welche die örtliche THW-Jugend betreffen
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins.

Artikel 9: Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister und
- dem Schriftführer.

Er kann über vermögensrechtliche Angelegenheiten nach Art. 8.3 bis zur Höhe von € 1.000,- beschließen. Diese Regelung gilt jedoch nur im Innenverhältnis.

b) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie

- dem Ortsbeauftragten des örtlichen THW-Ortsverbandes,
- dem Helfersprecher des örtlichen THW-Ortsverbandes,
- dem Ortsjugendleiter bzw. dem stellvertretenden Ortsjugendleiter der örtlichen THW-Jugend,
- dem Jugendbetreuer des örtlichen THW-Ortsverbandes,
- dem Zugführer des Technischen Zuges des örtlichen THW-Ortsverbandes und
- dem Gruppenführer der Fachgruppe des örtlichen THW-Ortsverbandes.

Die unter b) genannten Personen müssen dem Verein ein Geschäftsjahr ununterbrochen angehört haben. Für das Innenverhältnis gilt, dass der erweiterte Vorstand zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand über vermögensrechtliche Angelegenheiten nach Art. 8.3 bis zur Höhe von € 5.000,- beschließen kann.

- 9.2 Der Vorsitzende und entweder sein Stellvertreter oder der Schatzmeister oder aber die beiden letztgenannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei vertreten gemeinsam.
- 9.3 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
- 9.4 Delegierter für die Landesversammlung ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein in Art. 9.1 aufgeführtes Vorstandsmitglied jeweils in der dortigen Reihenfolge eintritt.

Artikel 10: Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 10.1 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 10.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein.
- 10.3 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist nicht zulässig.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist mindestens binnen eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlussfähig.
- 10.5 Jede stimmberechtigte Person kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3-Mehrheit möglich, die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.
- 10.7 Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird, und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.
- 10.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Artikel 11: Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand wird – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions- oder Mandatsträger des THW und der THW-Jugend sind – für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 11.2 Der Vorstand ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- 11.3 Die Regelungen des Art. 10.2 und 10.3 gelten entsprechend.
- 11.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 11.5 Die Regelungen des Art. 10.6, Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.6 Die Regelung des Art. 10.8 gilt entsprechend.

Artikel 12: Jugend

- 12.1 Der Verein hat im Hinblick auf Art. 2.1 b zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckgemäß verwendet werden.
Die Ortsjugend gibt sich eine eigene Jugendordnung.
- 12.2 Die Ortsjugend verfügt über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel eigenverantwortlich. Hierzu bedient sie sich eines Kontos des Vereins mit eigenem Verfügungsrecht. Ist die Ortsjugend als Zuwendungsempfänger genannt, sind diese Gelder der Ortsjugend unmittelbar und eigenverantwortlich zur Verfügung zu stellen.
- 12.3 Zum Geschäftsjahresschluss wird die Kasse der Ortsjugend in den Kassenbericht des Vereins aufgenommen. Sofern die Ortsjugend dieser Pflicht nicht nachkommt, kann dies einen Ausschlussgrund im Sinne des Art. 3.7 darstellen.
- 12.4 Bei Austritt oder Ausschluss der Ortsjugend aus dem Verein oder Auflösung der Ortsjugend fällt das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen der Ortsjugend der organisatorisch zuständigen THW-Landesjugend zu, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Artikel 13: Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstands gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 14: Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das von der THW-Bundesvereinigung e.V. eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsgerichtsordnung.

Artikel 15: Auflösung

- 15.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die zuständige THW-Landesvereinigung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 15.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen der Ortsjugend der organisatorisch zuständigen THW-Landesjugend zu, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Die Regelung des Art. 12.4 gilt entsprechend für das Vermögen der Ortsjugend.

Artikel 16: Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 30.10.2009 festgestellt.